

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland
IVC DS 1932-5(15)3

Vorgaben für die Klassenbildung

Schuljahr 2018/2019

Stand: November 2018

Baden-Württemberg

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze ¹⁾	Obergrenze ¹⁾			
	1	2	3	4	5
Grundschule ²⁾	16	28			
Orientierungsstufe					
Hauptschule ³⁾	16	30			
Schularten mit mehreren Bildungsgängen					
Realschule	16	30			
Gymnasium	16	30			
Integrierte Gesamtschule ⁴⁾	16	28/30			

¹⁾ Mindestschülerzahl und Klassenteiler sind Richtwerte zur Bedarfsplanung. Innerhalb des zugewiesenen Budgets ist die Klassengröße flexibel.

²⁾ Auch Primarstufe der Gemeinschaftsschule (in BW Grundschulen im Verbund mit der Gemeinschaftsschule).

³⁾ Ab dem Schuljahr 2010/11 führt BW die Werkrealschule und die Hauptschule.

⁴⁾ Ab dem Schuljahr 2012/13 führt BW die Gemeinschaftsschule. Bei den Gemeinschaftsschulen (Sek. I) liegt der Klassen-/Gruppenteiler bei 28 Schüler/innen; bei der Sekundarstufe II und den Schulen besonderer Art bei 30 Schüler/innen.

Bayern

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019					
Schulart	Schüler/innen je Klasse			Erläuterungen zur Klassenbildung	
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)		Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule	13	28 ²⁾			<p>1) Für die Orientierungsstufe und für die Gesamtschule sind Richtwerte bzw. Grenzen nicht explizit festgelegt. Da sich jedoch die Personalzuweisungen bzw. Personalkostenzuschüsse bei diesen Schularten an den für die Mittelschule, die Realschule bzw. das Gymnasium geltenden Richtlinien orientieren, halten sich auch die Orientierungsstufe und die Gesamtschule im Wesentlichen an die für die Mittelschule, die Realschule bzw. das Gymnasium festgelegten Vorgaben.</p> <p>2) In allen Jahrgangsstufen mit einem Migrationsanteil von mehr als 50 % werden Klassenteilungen vorgenommen, wenn die Höchstschülerzahl 25 überschritten wird.</p> <p>3) Die einer Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden werden in Abhängigkeit von der Schülerzahl gemäß einer Budgetformel ermittelt.</p> <p>4) Die Klassenbildung erfolgt im Rahmen des zugewiesenen Lehrerwochenstundenbudgets in Eigenverantwortung der Schulen. Klassen mit 34 oder mehr Schülern/innen dürfen dabei nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Elternbeirats gebildet werden.</p> <p>5) Die Unter- und Obergrenzen gelten als <u>unverbindliche Richtwerte</u>.</p>
Orientierungsstufe ¹⁾					
Hauptschule ⁵⁾	15	30 ²⁾		Budget	
Schularten mit mehreren Bildungsgängen					
Realschule Klasse 5 - 9 Klasse 10		33 ⁴⁾		Budget ³⁾	
Gymnasium		33 ⁴⁾		Budget ³⁾	
Integrierte Gesamtschule ¹⁾					

Berlin

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule				24	Ober- und Untergrenzen sind nicht ausdrücklich festgelegt.
Orientierungsstufe					
Hauptschule					
Schularten mit mehreren Bildungsgängen					
Realschule					
Gymnasium		30 ¹⁾ ; 32 ²⁾		29	
Integrierte Gesamtschule					
Integrierte Sekundarschule		26 ³⁾		25	

¹⁾ In Jahrgangsstufe 5 Schnellernerklasse mit Maßgabe, dass auf 32 in Klasse 7 aufgestockt werden kann.

²⁾ In Jahrgangsstufe 7.

³⁾ In Jahrgangsstufe 7 und 8.

Brandenburg

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule	15	28		23	Über- oder Unterschreitungen der Bandbreite sind im begründeten Einzelfall zulässig.
Orientierungsstufe ¹⁾	15	28		23	
Hauptschule					
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	20	28		25	
Realschule					
Gymnasium Klasse 7 - 10	20	28		27	
Integrierte Gesamtschule ²⁾					Über- oder Unterschreitungen der Bandbreite sind im begründeten Einzelfall zulässig. Die Mindestschülerzahl für die Einrichtung einer Jahrgangsstufe 11 beträgt 40.
Klasse 1 - 6	15	28		23	
Klasse 7 - 10	20	28		27	

¹⁾ Jahrgangsstufen 5 und 6 an Grundschulen und an Oberschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind.

²⁾ Einschließlich auslaufendem Bildungsgang der Gesamtschule an Oberschulen.

Bremen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule ¹⁾	22	24	24		Beginnend mit dem Schuljahr 2010/11 werden aufgrund der Kapazitätsrichtlinie die Höchstfrequenzen für die Klassenbildung in der Grundschule auf 24 bzw. im Gymnasium auf 30 Schüler/innen festgesetzt. Verpflichtung zum regionalen Schülerausgleich. Über Ausnahmen, besonders Unterschreitung der Untergrenze, entscheidet die Schulaufsicht.
Orientierungsstufe					
Hauptschule Klasse 8 - 10					
Schularten mit mehreren Bildungsgängen ²⁾	20	25	25		
Realschule					
Gymnasium	23	30	30		
Integrierte Gesamtschule ³⁾			siehe Fußnoten		Klassenbildung wird durch Kapazitätssetzung festgelegt. Stadt Bremen - Gesamtschulen (ganztags, Stadtteilschulen) = 20; Schulverbund = 25; Stadt Bremerhaven = 24, Obergrenze 25, Untergrenze 20.

Fußnoten:

¹⁾ Grundschule, inklusive Klassen.

²⁾ Oberschule, inklusive Klassen.

³⁾ -Gesamtschule, vor dem 1. August 2004 bestehend.

-Gesamtschule, nach dem 31. Juli 2004 eingerichtet.

Jahrgangsstufen	Schüler/innen pro KLV (Richtfrequenz)	Bandbreiten
1 - 4	22	20 - 24
5 - 10	22	18 - 22
5 - 10	22	20 - 24
5 - 10	25	20 - 25

Hamburg

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze ¹⁾	Obergrenze ²⁾			
	1	2	3	4	5
Grundschule	Klasse 1-4 ³⁾ : 17 bzw. 21	Klasse 1-4 ⁴⁾ : 19 bzw. 23			Klassengrößen nach Sozialindex gestaffelt wachsen seit 2007/08 auf, gesetzliche Höchstfrequenz aufwachsend seit 2010/11.
Orientierungsstufe	Klasse 5-6 an Schulversuchsschulen: 21	Klasse 5-6 an Schulversuchsschulen: 23			Schulversuch 6-jährige Grundschule bis 2021/22 an vier Grundschulen.
Hauptschule					Siehe Stadtteilschule.
Schularten mit mehreren Bildungsgängen					Siehe Stadtteilschule.
Realschule					Siehe Stadtteilschule.
Gymnasium	Klasse 5-6: 26 Klasse 7-10: 27	Klasse 5-10: 28			
Integrierte Gesamtschule (Stadtteilschule)	Klasse 5-10: 21	Klasse 5-6: 23 Klasse 7-10: 25			Stadtteilschule

¹⁾ Erforderliche Basisfrequenz zum Erreichen der Grundstunden.

²⁾ Gesetzlich festgelegte Höchstfrequenz pro Klasse, aufwachsend ab 2010/11.

³⁾ In Grundschulen mit dem Sozialindex 1 und 2 Basisfrequenz 17, für alle anderen Grundschulen 21.

⁴⁾ In Grundschulen mit dem Sozialindex 1 und 2 Höchstfrequenz 19, in allen anderen Grundschulen 23.

Hessen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze ¹⁾			
	1	2	3	4	5
Grundschule	13	25	25		Die Anzahl der Klassen, Gruppen oder Kurse pro Jahrgang einer Schulform ergibt sich aus folgender Rechnung: Anzahl der Schüler/innen einer Schulform pro Jahrgangsstufe geteilt durch die Schülerhöchstzahl (Klassenteiler).
Orientierungsstufe (gleich Förderstufe Jahrgang 5/6)	14	27	27		
Hauptschule	13	25	25		
Schularten mit mehreren Bildungsgängen ¹⁾	14	27	20 (27) ²⁾		
Realschule	16	30	30		
Gymnasium	16	30	30		
Integrierte Gesamtschule	14	27	27 / 25 ³⁾		

¹⁾ Mittelstufenschule.

²⁾ Für die Jahrgangsstufen 5 - 7 sowie für den mittleren Bildungsgang Jahrgangsstufen 8 - 10 gelten die in Klammern gesetzten Klassenteiler. Für den praxisorientierten Bildungsgang in den Jahrgangsstufen 8 - 9 gilt der Klassenteiler 20.

³⁾ Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt der Klassenteiler von 25, wenn vollständig binnendifferenziert unterrichtet wird.

Mecklenburg-Vorpommern

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)*	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule				- Einzelstandort: 20 ²⁾ - Mehrfachstandort: 40	Im Rahmen der zugewiesenen Lehrerstunden bilden die Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen und Lerngruppen.
Orientierungsstufe					
Hauptschule					
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				- Regionale Schule: 36 (22 ¹⁾) - Kooperative Gesamtschule: 57 (44 ¹⁾)	
Realschule (Klassen 8 - 10)					
Gymnasium (Klassen 7 - 10)				- Einzelstandort: 54 (44 ¹⁾) - Mehrfachstandort: 61	
Integrierte Gesamtschule				57 (44 ¹⁾)	

* Die Vorgaben je Schule gelten jeweils für die Bildung von Eingangsklassen (Schülermindestzahlen).

¹⁾ Die Schülermindestzahl kann mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. Hier: Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten.

²⁾ Wird die Schülermindestzahl unterschritten, können, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden, jahrgangsübergreifende Klassen gebildet werden.

Niedersachsen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze (enfällt)	Schülerhöchstzahl			
	1	2	3	4	5
Grundschule			26		
Orientierungsstufe					
Hauptschule			26		
Schularten mit mehreren Bildungsgängen			28		
Realschule			30		
Gymnasium bis Schuljahrgang 9			30		
Gymnasium Schuljahrgang 10			30		
Integrierte Gesamtschule Schuljahrgänge 5 - 6			30		
Integrierte Gesamtschule Schuljahrgänge 7 - 10			30		

Nordrhein-Westfalen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse ¹⁾		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert) ²⁾	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule ³⁾	15	29		3)	1) In Einzelfällen dürfen auch kleinere oder größere Klassen gebildet werden (vgl. VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). 2) Die Gesamtzahl der Klassen, die eine Schule bilden darf, ergibt sich aus dem Klassenfrequenzrichtwert. Dieser beschreibt die durchschnittliche Klassengröße, die auf Schulebene anzustreben ist. 3) Vorgabe von Korridoren für die Anzahl der zu bildenden Klassen (s. § 6a Abs. 1 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). 4) Sekundarschule. 5) Klassen 5 bis 9 an der Sekundarschule. 6) Klassen 5 bis 9 an der Realschule. 7) Klassen 5 bis 9 am Gymnasium. 8) Gesamtschule. 9) Klassen 5 bis 9 an der Gesamtschule.
Orientierungsstufe					
Hauptschule	18	30		24	
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	20 ⁴⁾	30 ⁴⁾ / 29 ⁵⁾		25 ⁴⁾	
Realschule	26 / 25 ⁶⁾	30 / 29 ⁶⁾		28 / 27 ⁶⁾	
Gymnasium	26 / 25 ⁷⁾	30 / 29 ⁷⁾		28 / 27 ⁷⁾	
Integrierte Gesamtschule	26 ⁸⁾ / 25 ⁹⁾	30 ⁸⁾ / 29 ⁹⁾		28 ⁸⁾ / 27 ⁹⁾	

Rheinland-Pfalz

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze ¹⁾			
	1	2	3	4	5
Grundschule	3)	24	24		
Orientierungsstufe					
Hauptschule ⁶⁾	4)	30	30		
Schularten mit mehreren Bildungsgängen		30/25 ⁵⁾	30/25 ⁵⁾		
Realschule ⁶⁾		30	30		
Gymnasium ²⁾		30/28	30/28		
Integrierte Gesamtschule ²⁾		30/28	30/28		

¹⁾ Für begrenzte Zeit ist in Schulen der Sekundarstufe I eine Überschreitung um bis zu 3 Schüler möglich. In der Grundschule sind aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen Abweichungen möglich.

²⁾ Die Klassenmesszahl 28 gilt für die Klassenstufen 5 und 6.

³⁾ Wenn in aufeinander folgenden Klassenstufen die Zahl von zusammen 23 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten wird, ist eine kombinierte Klasse zu bilden.

⁴⁾ Wenn in aufeinander folgenden Klassenstufen die Zahl von zusammen 27 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten wird, ist eine kombinierte Klasse zu bilden.

⁵⁾ Die Klassenmesszahl 25 gilt nur für die Klassenstufen 5 und 6. Für die Klassenstufen 7 - 10 ist die Messzahl 30.

⁶⁾ Haupt- und Realschulen gibt es nur in freier Trägerschaft.

Saarland

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule		29/25	29/25		Bei durchschnittlich mindestens 4 Schülern mit unzureichenden Deutschkenntnissen: 25, Mehrklasse möglich, falls danach im Durchschnitt mind. 20 Schüler je Klasse in der Klassenstufe vorhanden sind.
Orientierungsstufe					
Hauptschule		29	29		Klasse 5 - Klasse 9: 29
Schularten mit mehreren Bildungsgängen		28/29	28/29		Klasse 5 - 10: 29 HSA-Zweig 7 - 9: 28
Realschule		29	29		Klasse 5 - Klasse 10: 29
Gymnasium		29	29		Klasse 5 - Klasse E: 29
Integrierte Gesamtschule		29	29		Klasse 5 - Klasse E: 29 Klasse 7 - 9, Grundkurs: 28

Sachsen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule	15	28		25	In Spalte 4 ist der von den Schulnetzplanungsträgern zu beachtende Planungsrichtwert gemäß § 5 Abs. 4 Sächsische Schulnetzplanungsverordnung dargestellt.
Orientierungsstufe					
Hauptschule					
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	20	28		25	
Realschule					
Gymnasium (Sek I)	20	28		25	
Integrierte Gesamtschule					

Sachsen-Anhalt

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze ¹⁾	Obergrenze			
	1		3	4	5
Grundschule	15			mittlere Frequenz 22	In der Grundschule und in den Schularten mit mehreren Bildungsgängen ist der Klassenteiler durch schülerzahlbezogene Zuweisung aufgehoben.
Orientierungsstufe					
Hauptschule					
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	20				
Realschule					
Gymnasium	25		29		
Integrierte Gesamtschule	25		29		

¹⁾ Die Untergrenze bezieht sich auf die Bildung von Anfangsklassen zu Beginn eines Bildungsganges.

Schleswig-Holstein

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule					
Orientierungsstufe					
Schularten mit mehreren Bildungsgängen ¹⁾				29	
Gymnasium				29 ³⁾	3) Für die Klassenbildung in Klasse 5.
Integrierte Gesamtschule ²⁾				29 ³⁾	3) Für die Klassenbildung in Klasse 5.

¹⁾ Regionalschule - auslaufend.

²⁾ Gemeinschaftsschulen mit und ohne Oberstufe.

Thüringen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule					Auf der Grundlage der pauschal zugewiesenen Wochenstunden entscheidet die Schule in eigener pädagogischer Verantwortung über die Bildung von Klassen.
Orientierungsstufe					
Hauptschule					
Schularten mit mehreren Bildungsgängen					
Realschule					
Gymnasium					
Integrierte Gesamtschule					